



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/134/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Bundesaufsicht Flugsicherung

Sachverhalt:

Stellungnahme der Bundesaufsicht Flugsicherung vom 20.7.2023

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

insoweit tangiert, als sich die vorgesehene Konzentrationsfläche Windenergie im Süden Ihrer Gemeinde in Anlagenschutzbereichen mehrerer Flugsicherungseinrichtungen (ILS DME 08R des Flughafens EDDM, Radaranlage MUC Süd ASR PSR und Radaranlage MUC Nord ASR PSR) befindet.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens vermag ich nicht gänzlich auszuschließen. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine geplante Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher diese dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken oder der Vegetation ergeben. Bei Windenergieanlagen kann die

Realisierungswahrscheinlichkeit zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich abnehmen.

Ohne Ihre Planungshoheit auch nur im Ansatz antasten zu wollen, würde ich die Empfehlung aussprechen wollen, der weiteren planungsrechtlichen Verfolgung der Konzentrationsfläche mit einer vorsichtigen Zurückhaltung zu begegnen. Ob die erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht im Einzelfall positiv abgeschlossen werden können, lässt sich heute noch nicht abschließend beurteilen.

Gleichwohl würde ich Ihren kommunalen Gremien empfehlen, im Rahmen der anstehenden bauleitplanerischen Abwägung an der im Süden Ihrer Gemeinde gelegenen Konzentrationsfläche festzuhalten.

Klarstellend weise ich allerdings darauf hin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden kann, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir über die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) zur Prüfung vorgelegt wird.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juli 2023).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Auf meiner Internetseite www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D- Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob eine Windenergieanlage oder eine Fläche im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.

Planungsanfrage als Träger öffentlicher Belange Bauleitplanung der Gemeinde Neufahrn - 29. Änderung FNP

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Planungen (Flächen) – mit Windenergie	
Antragsteller	Gemeinde Neufahrn	
Bauherr	Gemeinde Neufahrn	
Meldende Organisation	BAF	
	Thomas Strubel	
	E-Mail: thomas.strubel@baf.bund.de, Tel.: +49 (0) 6103 8043 - 333	
Aktenzeichen Organisation / Datum	LLB	19.07.2023
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID	ST/5.5.2/202307190027-001/23	202307190027
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	-	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	19.07.2023	20.07.2023
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn	Die Adresse des Empfängers lautet: Gemeinde Neufahrn Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn christian.zue@neufahrn.de 08165 9751232	
Kommentar:		

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	Belange des Bundesluftfahrtamts für Flugsicherung sind betroffen
----------	--

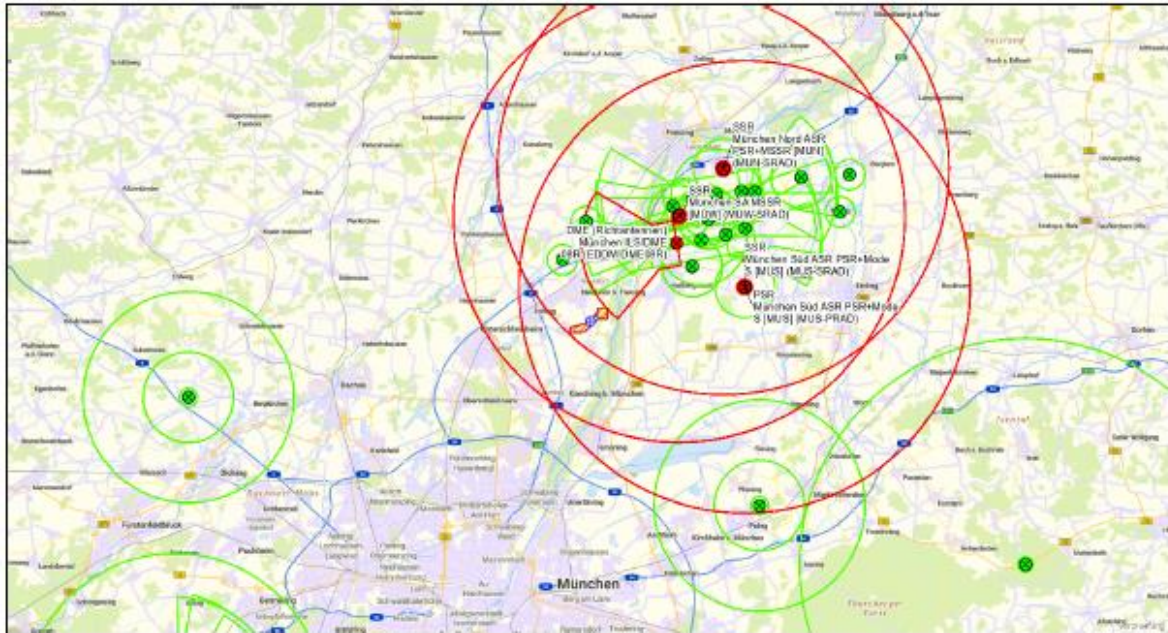
Standortinformationen

Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)			
Anzahl der Objekte	1			

lfd. Nr.	Name	Basishöhe über NHN [m]	Höhe über Grund [m]	Anzahl Koordinaten
1	Bauleitplanung der Gemeinde Neufahrn	466,14	250,00	10

Koordinaten (Geografische Länge [°] | Geografische Breite [°]):
 11°40'24,1601" | 48°17'30,8996" || 11°40'07,0165" | 48°17'22,3227" || 11°39'20,1682" | 48°17'22,1699" ||
 11°39'25,4422" | 48°17'34,4278" || 11°40'21,0193" | 48°17'41,8050" || 11°40'53,2558" | 48°18'03,9568" ||
 11°40'56,0261" | 48°18'12,5581" || 11°41'27,5322" | 48°18'11,8216" || 11°41'23,0538" | 48°17'48,4047" ||
 11°40'53,9005" | 48°17'49,7050"

Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:



Betroffene Anlagen des CNS-Betreibers DFS

Bezeichnung FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
München ILS/DME 08R[EDDM-DME08R]	DME (Richtantennen)	6,3	228,1
München SA MSSR [MUW][MUW-SRAD]	SSR	7,7	219,2
München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-PRAD]	PSR	9,2	262,5
München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-SRAD]	SSR	9,2	262,5
München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-PRAD]	PSR	12,0	220,9
München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-SRAD]	SSR	12,0	220,9

Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.

Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

Anlagenschutzbereich betroffen (Status rot)

Zusammenfassung

CNS-Betreiber	Bezeichnung betroffene FSA	Typ der FSA
DFS	München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-PRAD]	PSR
DFS	München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-PRAD]	PSR
DFS	München SA MSSR [MUW][MUW-SRAD]	SSR
DFS	München ILS/DME 08R[EDDM-DME08R]	DME (Richtantennen)
DFS	München Nord ASR PSR+MSSR [MUN][MUN-SRAD]	SSR
DFS	München Süd ASR PSR+Mode S [MUS][MUS-SRAD]	SSR

Übersicht

(dargestellt ist jeweils nur die nächstliegende FSA)

Ergebnis Stufe 1	Bezeichnung der nächsten betroffenen FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
betroffen	München ILS/DME 08R[EDDM-DME08R]	DME (Richtantennen)	6,3	228,1

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Anlagenschutz der Funkfeuereinrichtungen des Flughafens. Es wird von der Bundesaufsicht Flugsicherheit empfohlen, an der Weiterverfolgung der Planung festzuhalten, jedoch unter dem Vorbehalt, das im Einzelfall des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen je nach Standort durchaus Konflikte mit Sicherheitsbelangen der Funkfeuereinrichtungen auftreten können.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)